



# Musiktherapie gem. e. V. (MT)

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Musiktherapie gem. e. V.“ (MT).
2. Er wurde am 16.4.1984 als „Musiktherapie e. V.“ gegründet.  
Er hat seinen Sitz in Münster.
3. Er ist unter Nr. 2666 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, Musiktherapie in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern.
3. Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Den Zusammenschluß von Personen, die musiktherapeutisch arbeiten oder sich dafür interessieren.
  - b) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Musiktherapie.
  - c) Verbreitung von Musiktherapie im Gesundheitswesen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins dienen folgende Mittel:

- a) Abhalten und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- b) Hilfestellung bei der Suche nach Praktikumsmöglichkeiten für Interessierte an Musiktherapie.
- c) Publikationen und Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Musiktherapie.
- d) Kooperation, Austausch und Verbundforschung in Bezug auf Theorie und Praxis der Musiktherapie.
- e) Interessenvertretung und Zusammenarbeit mit Personen oder Organisationen ähnlicher Richtungen.
- f) Anschaffung und Bereitstellung von Mitteln und Materialien (z. B. Instrumente) zur Ermöglichung der Durchführung musiktherapeutischer Arbeit.

### § 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht, können aber die Einrichtungen des Vereins benutzen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Jahresende.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis Mitte des Jahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen und zum kostenlosen Bezug des Informationsorgans.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedesbeitrag zu entrichten.

### *§ 7 Beiträge*

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.

### *§ 8 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### *§ 9 Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Wenn Satzungsänderungen zu beschließen sind, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
  - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
  - die Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - die Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehört.
6. In Abständen von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung über Vorschlag und mit einfacher Mehrheit den neuen Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung möglich.

### *§ 10 Der Vorstand*

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er sorgt für die regelmäßige und gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstands und der im Abstand von einem Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist mit der Erledigung des Schriftverkehrs und der technischen Organisation betraut. Er bearbeitet Aufnahme- und Ausschlußanträge und ist für die Anschaffung von Instrumenten und Materialien, die zur Durchführung musiktherapeutischer Arbeit benötigt werden, zuständig.
5. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (mindestens einmal im Jahr) oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### *§ 11 Beurkundung der Beschlüsse*

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

### *§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung*

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich. Der Beschluß kann nur vier Wochen nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.